

ANLAGE

**Angaben, die dem neuen Eigentümer gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97
des Rates für den rechtmäßigen Erwerb lebender Tiere der in Anhang B aufgeführten Arten
übermittelt werden müssen**

Art (wissenschaftliche Bezeichnung):	
Beschreibung des Exemplars:	
Art der Exemplare (z. B. lebend)	
Anzahl der Exemplare	
Geschlecht (soweit bekannt)	
Geburts-/Schlupfdatum oder geschätztes Alter (soweit bekannt)	
Kennzeichnung (falls vorhanden) — Art und Typ der Identifikation	
Sonstige Merkmale	
Herkunft:	
Herkunftscode (Codes stehen auf der Rückseite) Für in Gefangenschaft gezüchtete Tiere: Angaben zum elterlichen Zuchtstock der betreffenden Exemplare	
Herkunftsland und Land der (Wieder)Ausfuhr (sofern zutreffend)	
Art des Erwerbs:	
<input type="checkbox"/> Einfuhr Dokumenttyp (Einfuhrgenehmigung und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente — in diesem Fall bitte Art des Dokuments angeben (z. B. Ausfuhrgenehmigung) — und Begründung der Ausnahme), vollständige Nummer und Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde (¹);	
<input type="checkbox"/> Züchtung in Gefangenschaft Name und Anschrift des Züchters, Registriernummer — soweit zutreffend, ansonsten jegliche andere Angaben, die eine Bestätigung des Züchters ermöglichen	
<input type="checkbox"/> andere Art des Erwerbs (z. B. dem natürlichen Lebensraum entnommen (²)) bitte präzisieren und rechtmäßige Herkunft begründen	

(¹) Falls das Exemplar vor Inkrafttreten der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten eingeführt wurde, bitte angeben und begründen. Im Falle von Exemplaren aus der Zeit vor dem Übereinkommen sollte das „Datum des Erwerbs“ (siehe Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung) angegeben werden.

(²) Für eingeführte Exemplare ist das Kästchen weiter oben anzukreuzen.

Angaben zur Abstammung für in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare (einschließlich aller verfügbaren Informationen: Kennzeichnung, Geburts-/Schlupfdatum, Inhaber — falls bekannt usw.):

Vatertier		Vatertier	
		Muttertier	
Muttertier		Vatertier	
		Muttertier	

Angaben zum Verkäufer (für jede Transaktion):

Angaben zum Verkäufer (*)	
Unterschrift (und Stempel) des Verkäufers	
Zeitpunkt der Transaktion (**)	
Angaben zum neuen Eigentümer (**)	

(*) oder zur Person, die die Exemplare in anderer Weise kommerziell nutzt/die Exemplare innerhalb der EU befördert
 (**) nicht auszufüllen, falls die Erklärung zum Zweck der kommerziellen Verwendung/der Beförderung innerhalb der EU von Exemplaren durch den ursprünglichen Eigentümer abgegeben wird oder falls unbekannt (rechtmäßiger Erwerb auf der vorherigen Seite gerechtfertigt)

Angaben zu Anlagen (z. B. Dokumente oder Kopien im Zusammenhang mit: Abstammung, genetische Untersuchungen, Entnahme aus der Natur, Expertenmeinungen zur Herkunft vor dem Übereinkommen, Einfuhrdokumente, Dokumente über den Erwerb/die Schenkung usw.)

Herkunftscode:

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

I eingezogene Exemplare

O aus Zeiten vor dem Übereinkommen

U Herkunft unbekannt (ist zu begründen) ^(?)

X aus dem Meer eingebracht

^(?) Wenn die Herkunft eines Tieres unbekannt ist und nicht durch einen anderen Herkunftscode ergänzt werden kann, darf dieses Tier nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes scheint auch unmöglich zu sein.